

**Gutachten zu
Brutvögeln, Feldhamster (*Cricetus cricetus*)
und Fledermäusen**

im Bereich des Bebauungsplans

„Waldblick-Nord“

Gemeinde Dorstadt

Landkreis Wolfenbüttel

Im Auftrag der

Samtgemeinde Oderwald

Bahnhofstraße 6

38312 Börßum

Die vorliegende Unterlage wurde erstellt von:

Planungs-
Gemeinschaft GbR

LaReG

Landschaftsplanung
Rekultivierung
Grünplanung

Dipl. - Ing. Ruth Peschk-Hawtree
Landschaftsarchitektin

Prof. Dr. Gunnar Rehfeldt
Dipl. Biologe

Helmstedter Straße 55A
Telefon 0531 333374
Internet www.lareg.de

38126 Braunschweig
Telefax 0531 3902155
E-Mail info@lareg.de

Kartierungen:

Feldhamster:

B. Sc. B. Schulze
M. Sc. C. Ohlendorf
M. Sc. M. Darnauer

Avifauna:

Dipl.-Ing., M. Sc. W. Koppensteiner
B. Sc. N. Rütz
M. Sc. M. Vetter

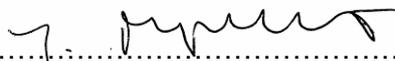
Bearbeitung:

B. Sc. B. Schulze
M. Sc. M. Vetter

Planbearbeitung:

M. Sc. L. Dack

Braunschweig, 14.08.2018


.....
Dipl.-Biol. Prof. Dr. Gunnar Rehfeldt

INHALTSVERZEICHNIS

1	VERANLASSUNG	1
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET.....	1
3	ALLGEMEINES.....	3
3.1	Brutvögel.....	3
3.2	Feldhamster	4
3.3	Fledermäuse	5
4	ERGEBNISSE DER ERFASSUNGEN	6
4.1	Brutvögel.....	6
4.2	Feldhamster	8
4.3	Fledermäuse	8
5	BEWERTUNG, KONFLIKTE.....	9
5.1	Brutvögel.....	9
5.2	Feldhamster	9
5.3	Fledermäuse	10
6	HINWEISE ZU ERFORDERLICHEN MAßNAHMEN.....	11
6.1	Brutvögel.....	11
6.2	Fledermäuse	11
7	QUELLENVERZEICHNIS	12

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Untersuchungsbereich des B-Plangebietes „Waldblick-Nord“ in der Gemeinde Dorstadt .. 2

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet (**fett**: gefährdete Arten)..... 7

PLANVERZEICHNIS

Plan 1: Kartierplan – Brutvögel

1 VERANLASSUNG

Die Samtgemeinde Oderwald plant im Westen von Dorstadt ein Baugebiet für das „Allgemeine Wohnen“ sowie „Dorfgebiete“ auszuweisen. Im Bereich des Bebauungsplans befinden sich Ackerflächen, die im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters liegen und aufgrund der geeigneten Böden einen potenziellen Lebensraum darstellen. Im Frühjahr und Sommer 2018 erfolgte daher jeweils eine Kartierung der Bebauungsplan-Fläche auf Vorkommen des Feldhamsters. Zusätzlich wurden Brutvogelkartierungen von April bis Juni 2018 durchgeführt und landwirtschaftliche Gebäude von außen als Quartierpotenzial für Fledermäuse abgeschätzt. Die Ergebnisse und Hinweise zu erforderlichen Maßnahmen sind in diesem Bericht dargestellt.

2 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Bebauungsplangebiet hat eine Flächenausdehnung von etwa 11,5 ha und liegt westlich und in Teilflächen östlich der Harzstraße in der Ortschaft Dorstadt. Der Untersuchungsbereich (**Abb. 1**) stellt einerseits eine Ackerfläche dar, die im Jahr 2018 mit Getreide bestellt war. Andererseits befinden sich im Osten mit Gras- und Staudenfluren bewachsene ungenutzte Weideflächen mit Gehölzinseln sowie vereinzelte Gebäude. Westlich des B-Plangebietes schließen weitere ackerbaulich genutzte Flächen an. Im Norden befinden sich die über das Plangebiet hinausgehenden Teilflächen des überplanten Ackerschlags, auf den Grundstücke der Siedlung folgen. Im Süden und im Osten befinden sich weitere Gebäude der örtlichen Bebauung. Die überplante Weidefläche ist im Osten randlich fast durchgehend mit Heckenstrukturen und Gehölzen umstanden. Das an die Eingriffsfläche südlich angrenzende Wohngebiet ist durch Gehölze vom B-Plangebiet abgetrennt. Im Südteil des Plangebietes beinhaltet dieses ein Stück Straße sowie eine auf der gegenüberliegenden Straße liegende Hofstelle mit Einzelbäumen.

Die Böden im Plangebiet bestehen aus Parabraunerden. Das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotenzial ist äußerst hoch, die Ackerzahlen liegen überwiegend bei 88 Bodenpunkten (LBEG 2018).

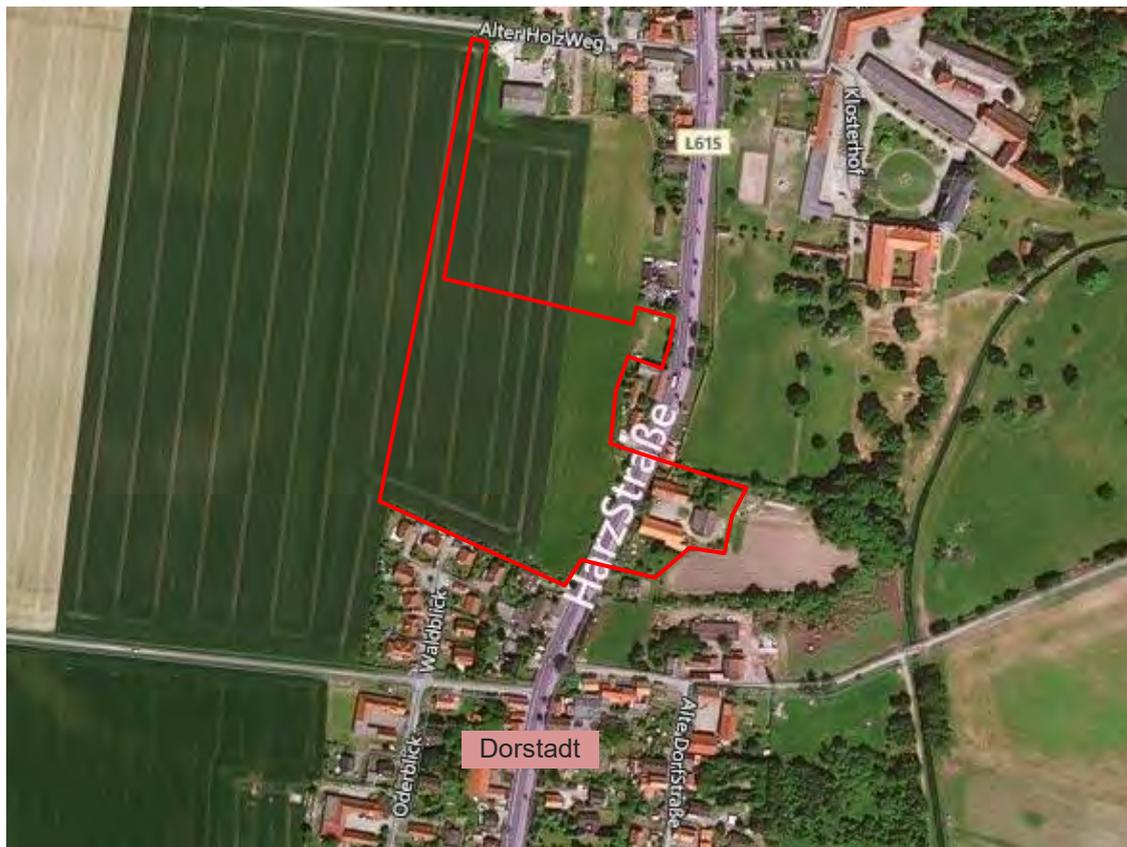


Abb. 1: Untersuchungsbereich des B-Plangebietes „Waldblick-Nord“ in der Gemeinde Dorstadt (eigene Darstellung, unmaßstäblich, Luftbild: BingMaps 2018)

3 ALLGEMEINES

Der Feldhamster ist in der Roten Liste Deutschlands seit 2009 als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft (BFN 2009). Aufgrund der Listung im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und den daraus folgenden nationalen artenschutzrechtlichen Bestimmungen, geregelt durch § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), ist der Feldhamster eine streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse. Ebenso ist eine Vielzahl der Fledermäuse mindestens gefährdet bis stark gefährdet und einige Arten in Niedersachsen sind vom Aussterben bedroht. Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit streng geschützt. Auch verschiedene Vogelarten der offenen Feldflur sind in Niedersachsen bestandsgefährdet (KRÜGER & NIPKOW 2015). Zudem unterliegen alle europäischen Vogelarten dem besonderen Artenschutz.

Nach § 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen, und nach § 1a BauGB sind Ausgleichsmaßnahmen entsprechend darzustellen bzw. festzusetzen. Eine ordnungsgemäße Abwägung ist nur dann möglich, wenn alle notwendigen Parameter bekannt sind. Hierzu gehört auch jedes Vorkommen einer streng geschützten Art, so dass im potenziellen Vorkommensgebiet des Feldhamsters auf geeigneten Ackerstandorten generell eine Kartierung des Feldhamsters erforderlich ist. Gleiches gilt bei geeigneten betroffenen Strukturen hinsichtlich der Fledermäuse und Brutvögel.

3.1 Brutvögel

Für die Brutvogelerfassung wurde das Gebiet an vier Terminen von Mai bis Juni 2018 (20.04., 02.05., 22.05. und 12.06.2018) flächendeckend begangen. Bei der Erfassung der Vögel wurde ein besonderes Augenmerk auf arten- und naturschutzfachlich relevante Arten (Arten nach Anhang I VSchRL, nach BNatSchG streng geschützte und/oder im Bestand gefährdete Arten) gelegt, es wurde aber auch bei jedem Kartierdurchgang das Vorkommen der übrigen Brutvogelarten qualitativ erfasst. Auf diese Weise konnte ein vollständiger Überblick zum Vorkommen der im Gebiet brütenden Vögel gewonnen werden. Die vorhandenen Vogelarten wurden anhand ihres artspezifischen Gesangs sowie optischer Merkmale bestimmt und auf mitgeführten Karten mit entsprechenden Verhaltensbeobachtungen eingezeichnet.

Im Rahmen der Auswertung wurde je nach Häufigkeit und Qualität der Erfassungen der Status der jeweiligen Art im Gebiet abgeleitet. Eine Brutzeitfeststellung (BZ) liegt vor, wenn eine Art einmalig mit revieranzeigendem Verhalten im Gebiet während der Brutzeit nachgewiesen wurde. Ein Brutverdacht (BV) besteht, wenn eine Art zweimalig mit revieranzeigendem Verhalten oder einmalig ein Paar erfasst wurde. Der Brutnachweis (BN) liegt vor, wenn besetzte Nester, bettelnde

de Jungvögel oder fütternde bzw. Junge führende Altvögel beobachtet wurden. Weitere Feststellungen von Vögeln ohne revieranzeigendes Verhalten wurden als Nahrungsgäste (NG) vermerkt (SÜDBECK et al. 2005).

3.2 Feldhamster

Feldhamster legen unterirdische Baue auf offenen Ackerflächen oder in deren Randbereichen an, wo die Böden aus tiefgründigen Schwarzerden und Parabraunerden oder geeigneten Mischböden mit vergleichbaren Eigenschaften bestehen. Insgesamt nutzt die Art nahezu alle gängigen Anbaukulturen als Lebensraum, jedoch tritt sie in diesen in sehr unterschiedlicher Besiedlungsdichte auf. Günstige Bedingungen bietet Getreide wie Winterweizenkulturen, die nach SELUGA et al. (1996) am dichtesten besiedelt werden, die höchsten Reproduktionsraten aufweisen und eine günstige Populationsentwicklung ermöglichen. Vor allem wegen des guten Deckungsangebots siedeln Feldhamster ebenfalls sehr gerne in mehrjährigen Feldfutterkulturen wie Luzerne oder Klee, sofern Getreide als Nahrungsquelle in der Nähe ausreichend verfügbar ist. Auch angrenzende Bereiche wie Brachen, Wegränder, Ackerraine und Böschungen gehören zum Lebensraum des Feldhamsters (WEINHOLD & KAYSER 2006). Die Tiere meiden steinige oder flache Böden und Bereiche, in denen das Grundwasser näher als 1,2 m zur Oberfläche ansteht (SELUGA 1997). Feldhamster ziehen sich um Mitte Oktober tief in ihre Erdbaue für den Winterschlaf zurück und sind ab Mitte April / Anfang Mai wieder aktiv. Frühestens zu dieser Zeit können Flächen auf Feldhamstervorkommen überprüft werden.

Eine geeignete Erfassungsmethode von Feldhamstervorkommen ist die Suche nach den charakteristischen Baueingängen (z. B. WEIDLING & STUBBE 1998). Die Flächen werden streifenförmig im Abstand von etwa 3-5 m (abhängig von der Vegetationshöhe und -dichte) abgelaufen. Mit dieser Methode ist es möglich, Vorkommen zu erfassen oder (in unbesiedelten Flächen) auszuschließen.

Die Feldhamstererfassung wurde am 03.05.2018 auf der überplanten Ackerfläche und in den angrenzenden Säumen sowie überblicksweise in den angrenzenden, mit Gras- und Staudenfluren bewachsenen Flächen durchgeführt. Eine weitere Begehung erfolgte am 30.07.2018 in der Getreidestoppel. Zu diesem Zeitpunkt war lediglich ein schmaler Randstreifen des Feldes bereits einer weitergehenden Bodenbearbeitung unterzogen worden.

3.3 Fledermäuse

Fledermäuse gelten als Indikatoren für eine reich strukturierte Landschaft. Als Teilsiedler mit räumlich voneinander getrennten Jagd-, Sommer- und Winterhabitaten können sie funktionale Beziehungen zwischen verschiedenen Landschaftsteilen verdeutlichen. In ihren Teillebensräumen sind viele Arten auf spezifische Habitatqualitäten angewiesen, die auch für andere Tierarten von Bedeutung sind. Hierzu zählen z. B. eine hohe Strukturdiversität der Jagdhabitats sowie Höhlenreichtum in Wäldern.

Alle Fledermausarten gehören zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und sind damit gemäß § 7 Abs. 2, Satz 14 BNatSchG "streng geschützt". Das Zerstören von Quartierstandorten, Nahrungs- und Jagdhabitats von Fledermausarten zählt zu den Verbotstatbeständen des § 44 (BNatSchG) und ist in den Fällen relevant, in denen die erhebliche Funktionsstörung zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der betroffenen (lokalen) Population führt.

Da das B-Plangebiet hauptsächlich aus strukturarmen Acker- bzw. Weideland besteht, ist nicht von einer starken Besiedlung durch Fledermäuse auszugehen. Während der Brutvogelkartierung wurde die Eingriffsfläche zusätzlich auf Habitatmöglichkeiten für Fledermäuse untersucht. Eine detaillierte Kontrolle möglicher Habitatbäume auf Spalten und Höhlen wurde nicht durchgeführt. Auch die im Bebauungsplan liegenden südöstlichen Gutshäuser wurden nicht begangen, da eine bauliche Beeinträchtigung der Privatgebäude ausgeschlossen wurde.

4 ERGEBNISSE DER ERFASSUNGEN

4.1 Brutvögel

Die erfassten Vogelarten sind im **Plan 1** eingezeichnet.

Im Zuge der Kartierungen konnten in und um die Eingriffsfläche 35 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (**Tab. 1**). Bei ihnen handelt es sich hauptsächlich um Feld- und Offenlandarten sowie typische Arten des Siedlungsbereichs mit Bindung an Gehölze oder Gebäude.

Auf der im Plangebiet befindlichen Ackerfläche sowie der Weidefläche konnten keine Vogelarten im Brutverdacht festgestellt werden. Als Brutzeitfeststellung konnten aber **Braunkehlchen**, **Feldlerche**, Schafstelze und **Wiesenpieper** nachgewiesen werden. Braunkehlchen und Wiesenpieper sind in der Roten Liste Deutschlands als stark gefährdet eingestuft. Das Braunkehlchen ist auch in der Roten Liste Niedersachsens als stark gefährdet gelistet, in der regionalen Roten Liste gilt es sogar als vom Aussterben bedroht. Der Wiesenpieper ist in der Roten Liste Niedersachsens als gefährdet aufgeführt, in der regionalen Liste als stark gefährdet. Die Feldlerche ist in allen drei Roten Listen als gefährdet eingestuft. Als Nahrungsgäste wurden auf den Offenflächen Elster, Rabenkrähe und Wacholderdrossel festgestellt, überfliegend jagten hier Mauersegler, Mäusebussard, **Mehlschwalbe**, **Rauchschwalbe** und **Rotmilan**. Die Mehlschwalbe wird auf der Roten Liste Deutschlands als gefährdet, in der Roten Liste Niedersachsen sowie der regionalen Roten Liste ist sie auf der Vorwarnliste geführt. Die Rauchschwalbe ist auf allen drei Roten Listen als gefährdet eingestuft. Der Rotmilan ist Anhang-I-Art der Vogelschutzrichtlinie, in Deutschland ist er in der Vorwarnliste geführt, auf den Roten Listen Niedersachsens sowie regional ist er als stark gefährdet eingestuft.

In den umgrenzenden Gehölzbeständen konnten Amsel, Grünfink, Kohlmeise, **Star** und **Stieglitz** mit Brutverdacht nachgewiesen werden. Der Star ist auf allen drei Roten Listen als gefährdet eingestuft. Der Stieglitz ist auf der Vorwarnliste von Niedersachsen und der Region geführt. In den Gehölzen konnten zusätzlich Bachstelze, Blaumeise, **Bluthänfling**, Buchfink, Dorngrasmücke, **Girlitz**, **Goldammer**, Grünspecht, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, **Kuckuck**, Mönchsgrasmücke, **Nachtigall**, Ringeltaube, Türkentaube und Zilpzalp zur Brutzeit festgestellt werden. Der Bluthänfling ist auf allen drei Roten Listen als gefährdet aufgeführt. Die Goldammer ist auf den Vorwarnlisten Deutschlands, Niedersachsens und der Region vertreten, Girlitz und Nachtigall sind jeweils auf den Vorwarnlisten Niedersachsens und der Region geführt. Der außerhalb des Untersuchungsgebietes erfasste Kuckuck steht in Deutschland auf der Vorwarnliste, in Niedersachsen und der Region ist er als gefährdet eingestuft.

In und um die an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Gebäude konnten Hausrotschwanz, **Haussperling** und **Mehlschwalbe** im Brutverdacht nachgewiesen werden. Nördlich des Untersuchungsgebietes an der Straße „Alter Holzweg“ wurde eine große Mehlschwalben-Kolonie ent-

deckt, welche die Eingriffsfläche auch als Nahrungsjagdgebiet nutzt. Eine weitere Kolonie von Mehlschwalben wird im Kloster Dorstadts vermutet. Der Haussperling ist auf den Vorwarnlisten Deutschlands, Niedersachsens und der Region vertreten. Da die Hofstelle im südöstlichen Teil des Plangebietes nicht begangen werden konnte, hier und in der Umgebung aber jagende Mehl- und Rauchschnalben beobachtet wurden, ist von einer Besiedlung durch Mehl- und/oder Rauchschnalbe auszugehen.

 Tabelle 1: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet (**fett**: gefährdete Arten)

Art	wissenschaftl. Name	Gefährdung			Status
		RL Deutschland	RL Niedersachsen	RL Bergland & Börde	
Amsel	<i>Turdus merula</i>				BV, BZF
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				BZF
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				BZF
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	3	BZF, NG
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	1	BZF
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				BZF
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				BZF
Elster	<i>Pica pica</i>				NG
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	BZF
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		V	V	BZF
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	V	BZF
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				BV, BZF
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				BZF
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				BV, BZF
Haussperling	<i>Phoenicurus ochruros</i>	V	V	V	BV, BZF
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				BZF
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				BZF
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				BV, BZF
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	3	BZF
Mauersegler	<i>Apus apus</i>				NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				NG
Mehlschnalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	V	V	BV, NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				BZF
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		V	V	BZF
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				NG
Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	3	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				BZF
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	2	2	NG
Schnalbe	<i>Motacilla flava</i>				BZF

Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	BV, BZF
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		V	V	BV, BZF
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>				BZF
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>				NG
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	3	2	BZF
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				BZF

Gefährdung:

RL D: GRÜNEBERG ET. AL (2015); RL NDS: KRÜGER & NIPKOW (2015); RL-Kategorien: 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste.

4.2 Feldhamster

Weder im Rahmen der Frühjahrs- noch der Sommerkartierung 2018 wurden Hinweise auf Vorkommen des Feldhamsters festgestellt.

4.3 Fledermäuse

Da im Plangebiet keine genauen Untersuchungen zu Fledermäusen durchgeführt wurden (Detektorbegehungen, Untersuchung der Habitatbäume und Gebäude auf Fledermausquartiere, usw.), können keine expliziten Aussagen über Fledermausvorkommen im B-Plangebiet getroffen werden. Generell gibt es im Untersuchungsgebiet Quartiermöglichkeiten für verschiedene Fledermausarten in Bäumen mit einem BHD > 30 cm sowie in und an den Gebäuden der südöstlich liegenden Hofstelle.

5 BEWERTUNG, KONFLIKTE

5.1 Brutvögel

Im Plangebiet wurden keine planungsrelevanten Vogelarten mit Brutverdacht erfasst. Die gefährdete Mehlschwalbe wurde wiederholt als Nahrungsgast in der Eingriffsfläche nachgewiesen. Bei der im südöstlichen Planbereich liegenden Hofstelle ist davon auszugehen, dass die Wohnhäuser und Stallungen als Brutplätze für Mehlschwalbe und Rauchschalbe dienen.

Zur Brutzeit wurden im Plangebiet die planungsrelevanten Vogelarten Braunkehlchen, Feldlerche und Wiesenpieper festgestellt.

Feldlerche:

Die Feldlerche gehört zu den Offenlandarten. Sie brütet in Geländen mit weitgehend freiem Horizont in niedriger, abwechslungsreicher Gras- und Krautschicht, wobei Bereiche mit vegetationslosen Stellen bevorzugt werden. Hochragende Einzelstrukturen und Waldrandbereiche werden gemieden. Als Bruthabitat werden bspw. Düngewiesen, Äcker oder extensive Weideflächen genutzt. Entscheidend für eine Eignung als Lebensraum der Art sind eine nicht zu dichte Vegetation sowie eine ausreichende Strukturierung der Feldflur. Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde auf der gesamten Fläche des Plangebietes **1 Feldlerchenpaar** zur Brutzeit festgestellt.

Wiesenpieper:

Der Wiesenpieper gehört zu den Offenlandarten. Bevorzugt werden Heidegebiete, Moore und Dauergrünland besiedelt, sie sind allerdings auch auf Magerrasen, Brach-, Kahlschlag- und Windwurfflächen sowie Äckern zu finden. Entscheidend ist eine Deckung bietende Bodenvegetation, diese darf jedoch nicht zu dicht und hoch sein (GRÜNEBERG ET AL. 2015). Das Nest wird am Boden oft an Graben- und Wegrändern angelegt. Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde auf der gesamten Fläche des Plangebietes **1 Wiesenpieperpaar** zur Brutzeit festgestellt.

Braunkehlchen:

Auch Braunkehlchen gehören zu den Offenlandarten. Sie brüten am Boden offener Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation, wie Ackerbrachen, Nass- und Feuchtgrünländern oder feuchten Hochstaudenfluren. Als Singwarten werden höhere Einzelstrukturen, ersatzweise Weidezäune verwendet (SÜDBECK et al. 2005). Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde auf der gesamten Fläche des Plangebietes **1 Braunkehlchenpaar** zur Brutzeit festgestellt.

5.2 Feldhamster

Weder im Frühjahr noch im Sommer 2018 waren Spuren (Erdbaue, Fraßkreise) des Feldhamsters im Getreide oder im angrenzenden Saum bzw. auf den Weideflächen zu finden, die auf eine

Nutzung der überplanten Flächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch diese streng geschützte Tierart hindeuten. Das Bebauungsplan-Gebiet in Verbindung mit den zukünftigen Baumaßnahmen steht nach den aktuellen Kartierungen in keinem artenschutzrechtlichen Konflikt mit dem Vorkommen des Feldhamsters.

5.3 Fledermäuse

Es ist davon auszugehen, dass im Untersuchungsgebiet befindliche Bäume mit einem BHD größer als 30 cm sowie die im Plangebiet südöstlich liegenden Gebäude als Quartiere für verschiedene Fledermausarten dienen.

6 HINWEISE ZU ERFORDERLICHEN MAßNAHMEN

6.1 Brutvögel

Auf der Ackerfläche im Plangebiet konnten während der Brutvogelkartierungen 2018 Bodenbrüter zur Brutzeit nachgewiesen werden. Da in folgenden Jahren eine Besiedlung durch Bodenbrüter nicht auszuschließen ist, sollten die Flächen vor der Bebauung nochmals auf Brutvögel kontrolliert werden und ggf. Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Bei der Entfernung von Bäumen und Gebüschern kommt es zu Nistplatz- und Gelegeverlusten oder zur Zerstörung von Nestern und Gelegen bzw. Tötung von Jungvögeln der Gehölz- und Höhlenbrüter. Dieser anlagebedingte Verlust muss im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt und eine Kompensation der Gehölze mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Grundsätzlich besteht das Verbot der Rodung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (zwischen 01.03. und 30.09. eines Jahres außerhalb des Waldes).

6.2 Fledermäuse

Sollten während der Erschließung oder Überbauung Bäume gefällt werden müssen, sind hier spezielle Schutzmaßnahmen für Fledermäuse zu beachten und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

7 QUELLENVERZEICHNIS

- BFN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt **70**(1), Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg.
- BREUER (2017): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“. Inform. d. Naturschutz Niedersachs., Heft 4/2016, Hannover: S. 173-204.
- GRÜNEBERG, C et al. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Berichte Vogelschutz 52 (2015)
- KRÜGER, T & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. Inform.d Naturschutz Niedersachs. 35(4): 181 – 260. Hannover
- LBEG (2018): NIBIS-Kartenserver, Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie. URL: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, Stand: 11.06.2018
- SELUGA, K. (1997): Grundlagen eines Feldhamster-Schutzkonzeptes in Niedersachsen. 28 pp.
- SELUGA, K., M. STUBBE & U. MAMMEN (1996): Zur Reproduktion des Feldhamsters (*Cricetus cricetus* L.) und zum Ansiedlungsverhalten der Jungtiere. Abh. Ber. Mus. Heineanum 3: 129-142.
- SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 777 S. Radolfzell.
- WEIDLING, A. & M. STUBBE (1998): Eine Standardmethode zur Feinkartierung von Feldhamsterbauen. Ökologie und Schutz des Feldhamsters (1998) Halle/Saale: 259- 276.
- WEINHOLD, U. & A. KAYSER (2006): Der Feldhamster - Die neue Brehm Bücherei Bd. 625.- Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaften mbH, Hohenwarsleben.

Gesetze und Richtlinien

- BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE. BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017 I 3434
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013
- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (kodifizierte Fassung)



Brutvögel

Status

- Brutverdacht
- ▲ Nahrungsgast
- ⬠ Brutzeitfeststellung

Kürzel	Art	Kürzel	Art
A	Amsel	Ku	Kuckuck
Ba	Bachstelze	M	Mehlschwalbe
Dg	Dorngrasmücke	Ms	Mauersegler
B	Buchfink	Mb	Mäusebussard
Bk	Braunkehlchen	Mg	Mönchsgrasmücke
Bm	Blaumeise	Rk	Rabenkrähe
E	Elster	Rm	Rotmilan
Hä	Bluthänfling	N	Nachtigall
Fl	Feldlerche	Rs	Rauchschwalbe
G	Goldammer	Rt	Ringeltaube
Gf	Grünfink	S	Star
Gi	Girlitz	St	Schafstelze
Gü	Grünspecht	Sti	Stieglitz
H	Hausperling	Tt	Türkentaube
Hr	Hausrotschwanz	W	Wiesenpieper
He	Heckenbraunelle	Wd	Wacholderdrossel
K	Kohlmeise	Zi	Zilpzalp
Kg	Klappergrasmücke		

Sonstiges

- Untersuchungsgebiet

Auftraggeber:
 Samtgemeinde Oderwald
 Bahnhofstr. 6
 38312 Börßum

Projekt:
 WF Kartierungen Waldblick-Nord Dorstadt

Planinhalt:
 Brutvögel

Planverfasser: Planungs-Gemeinschaft GbR LaReG Dipl. - Ing. Ruth Peschk-Hawtree Landschaftsarchitektin Helmstedter Straße 55A Telefon 0531 333374 Internet www.lareg.de	Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung	Prof. Dr. Gunnar Rehfeldt Dipl. Biologe 38126 Braunschweig Telefax 0531 3902155 E-Mail info@lareg.de	Datum:	Name:	
			Bearbeitet:	Aug. 2018	Ve
			Gezeichnet:	Aug. 2018	Br
			Geprüft:	Aug. 2018	Re
Plan-Nr.: 1					
Proj.-Nr.: 1355	Maßstab: 1:2.000	Blattgröße: 29,70 cm x 59,00 cm			

Quelle: Orthophoto; LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2016